

## **Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. August 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Studienziele

#### **II. Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Struktur des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten
- § 8 Umfang, Ziel, Gegenstand und Durchführung des Praktikums
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modulabschlussprüfungen, Bachelorabschlussprüfung
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Studienberatung

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 12 Inkrafttreten

#### **I. Allgemeines**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft vom 1. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 13 S. 170) Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft an der Fakultät für Soziologie.

##### **§ 2**

##### **Qualifikation**

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder

einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung nachgewiesen.

(2) Obligatorisch für ein erfolgreiches Studium sind weiterhin gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch). Soweit Defizite in der Vorbildung gegeben sind, haben sich die Studierenden die notwendigen Kenntnisse während des Studiums anzueignen.

##### **§ 3**

##### **Studienbeginn**

Das Studium sollte im Wintersemester aufgenommen werden. Hierauf ist das Lehrangebot ausgerichtet.

##### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss des Studiums beträgt einschließlich des Praktikums drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst insgesamt 91 Semesterwochenstunden bzw. 180 Leistungspunkte (LP) oder Credit Points (CP). Davon entfallen auf studienbegleitende Prüfungen 150 Leistungspunkte und auf die das Studium abschließende Bachelorprüfung 30 Leistungspunkte.

(3) Die Leistungspunkte werden jeweils nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.

(4) Während des Studiums ist ein achtwöchiges Praktikum mit vorbereitender Veranstaltung und Abschlussbericht gemäß der Praktikumsordnung der Fakultät für Soziologie für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft in der jeweils gültigen Fassung zu absolvieren.

##### **§ 5**

##### **Studienziele**

(1) Die Ausbildung im Rahmen des Bachelor-Studienganges Politikwissenschaft zeichnet sich durch eine berufsqualifizierende Orientierung aus; neben einer Einführung in Kernbereiche der Politikwissenschaft wird durch das obligatorische Praktikum eine Verbindung zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht. Zusätzlich werden vertiefende Kenntnisse in fachspezifischen und interdisziplinären Modulen vermittelt.

(2) Das Studium soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch-reflektiertem politikwissenschaftlichem Denken bei der wissenschaftlichen Analyse gesellschaftlicher Phänomene und zu praktischer Arbeit befähigen. Das Studium soll den Studierenden Fachkenntnisse und Qualifikationen vermitteln, die sowohl für eine spätere

Berufspraxis als auch für weiterführende Studien relevant sind. Der Studiengang reagiert auf die in der heutigen Berufslandschaft für Absolventinnen und Absolventen gerade auch aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich geforderten Kompetenzenanforderungen.

(3) Das politikwissenschaftliche Studium zielt deshalb in einer theoretisch und methodisch fundierten Ausbildung auf die Aneignung politikwissenschaftlichen und praxisbezogenen Wissens, auf Flexibilität im Umgang mit unterschiedlichen Theorien und Methoden sowie auf wissenschaftlich-interdisziplinäres Arbeiten mit einer internationalen Ausrichtung. Das politikwissenschaftliche Studium in Bielefeld nutzt insbesondere die Potentiale, die sich aus der Einbindung der Disziplin in die Fakultät für Soziologie ergeben. Es geht im Studium insbesondere um den Erwerb und die Entwicklung folgender Fähigkeiten:

- Analyse und Diagnose sozialer Tatbestände und Probleme in ihren politischen Dimensionen
- Methodenkenntnisse und methodenkritisches politikwissenschaftliches Denken und Analysieren unter Anwendung der Methodenkenntnisse
- kritische Betrachtung der Politikwissenschaft als Wissenschaft
- Arbeit in interdisziplinären Zusammenhängen
- Reflexion der praktischen Anwendungen der Politikwissenschaft und ihrer gesellschaftlichen Konsequenzen
- Erwerb und Anwendung moderner Fremdsprachen
- Erwerb von Schlüsselqualifikationen wie Präsentations- und Moderationskompetenz, Urteils- und Kommunikationsfähigkeit sowie Kritik- und Teamfähigkeit.

## II. Aufbau und Inhalte des Studiums

### § 6

#### Struktur des Studiums

(1) Zur Ausübung einer Tätigkeit als Politikwissenschaftlerin oder als Politikwissenschaftler gehören in der heutigen Berufslandschaft grundlegende politikwissenschaftliche Fachkenntnisse, Kenntnisse relevanter Anwendungsbereiche der Politikwissenschaft sowie Kenntnisse der benachbarten Disziplinen. Das Bachelor-Studium ist dem gemäß gegliedert in einen Kernbereich Politikwissenschaft, in einen fachspezifischen Bereich, in einen interdisziplinären Bereich und in einen Wahlpflichtbereich. Das obligatorische Praktikum dient der exemplarischen Vorbereitung auf eine spätere Tätigkeit.

(2) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In den Modulen sind thematisch, methodisch und systematisch zusammenhängende Lehrinhalte gebündelt. Es wird unterschieden zwischen Modulen in ihrer Grundform, deren Besuch für alle Studierende obligato-

risch ist, sowie Modulen in einer erweiterten Form (jeweils zusätzlich 4 SWS), die von den Studierenden zur eigenen Schwerpunktsetzung auszuwählen sind.

(3) Zum Kernbereich gehören das Orientierungs-, das Grundlagen- und das Methodenmodul. Das Orientierungsmodul stellt für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger die fachlich zentrale Lehreinheit dar. Im Grundlagenmodul wird den Studierenden ein vertiefter Einblick in die politikwissenschaftlichen Teildisziplinen vermittelt sowie die Bearbeitung spezieller Fragestellungen in der Perspektive der jeweiligen Teildisziplinen eingeübt.

(4) Im fachspezifischen und im interdisziplinären Bereich werden Kenntnisse in zentralen Gebieten der Politikwissenschaft insbesondere in ihrer Verknüpfung mit sozialwissenschaftlichen Nachbardisziplinen vertieft. Im fachspezifischen Bereich sind aus den Modulen „Globalisierung und Global Governance“, „Public Policy“ und „Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“ zwei zu wählen, die zusätzlich zum Studium der Module in ihrer Grundform (jeweils 6 SWS) als Module in ihrer erweiterten Form (jeweils zusätzlich 4 SWS) zu studieren sind. Im interdisziplinären Bereich sind aus den Modulen „Die Geschichte des Politischen“, „Politik und Gesellschaft“, „Politik und Recht“, „Politische Anthropologie“ ebenfalls zwei auszuwählen, die zusätzlich zum Studium der Module in ihrer Grundform (jeweils 6 SWS; im Modul „Politik und Recht“ 7 SWS) als Module in ihrer erweiterten Form (jeweils zusätzlich 4 SWS) zu studieren sind.

(5) Im Wahlpflichtbereich können Module bzw. Lehrveranstaltungen aus dem Angebot anderer Fakultäten gewählt werden. Weiterhin können hier auch praxisbezogene Aktivitäten (das Praktikum selbst fällt nicht in den Wahlpflichtbereich), fachrelevante Summer Schools oder Sprachkurse besucht werden.

(6) Das obligatorische Praktikum soll den beruflichen Einstieg erleichtern. Es soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Fachkenntnisse und Qualifikationen in unterschiedlichen Berufsfeldern praktisch zu erproben und weiterzuentwickeln.

(7) Damit Lehrveranstaltungen von den Studierenden vor- und nachbereitet werden können, stellen die Veranstalterinnen oder Veranstalter entsprechende Materialien wie Literaturlisten etc. zur Verfügung.

(8) Das Selbststudium ist in allen Phasen des Studiums integraler Bestandteil der akademischen Ausbildung. Dies schließt die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen ein.

### § 7

#### Vermittlungsformen und Veranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen werden in verschiedenen Formen durchgeführt, die im einzelnen im folgenden beschrieben sind.

- Vorlesungen

Vorlesungen dienen der Vermittlung von fachsystematischen Grundlagen bzw. Vertiefungswissen sowie von methodischen Kenntnissen.

- Seminare

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven, selbständigen Beschäftigung mit spezifischen wissenschaftlichen Problemen.

- Übungen

Übungen dienen der Vermittlung, Vertiefung und Intensivierung von Fach- und Methodenkenntnissen. Die Lehrinhalte werden in der Regel anhand von Texten, Übungsaufgaben oder Fallbeispielen vermittelt bzw. vertieft. Referate und Diskussionen bilden eine wichtige Komponente der Übungen.

- Tutorien

Tutorien dienen der Vor- und Nachbereitung von Vorlesungen und Übungen und bieten die Chance, die Lehrinhalte intensiv einzuüben.

(2) Die Veranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Diese Begriffe sind wie folgt definiert:

- Pflichtveranstaltungen sind für die Studierenden obligatorisch
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen, die aus einem vorgegebenen Rahmen und in einem vorgegebenen Mindestumfang zu wählen sind.

## § 8

### **Umfang, Ziel, Gegenstand und Durchführung des Praktikums**

Im Rahmen des Studienganges ist ein mindestens achtwöchiges Praktikum obligatorisch. Das Praktikum ermöglicht es den Studierenden, das politikwissenschaftliche Studium durch berufspraktische Erfahrungen zu ergänzen. Das Praktikum wird in der Regel nach dem dritten Semester absolviert. Bei der Vermittlung von entsprechenden Stellen sind das Praktikumsbüro, die oder der Praktikumsbeauftragte sowie die Lehrenden behilflich. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

## § 9

### **Studienbegleitende Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen, Modulabschlussprüfungen, Bachelorabschlussprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen in Form von Referaten, Hausarbeiten oder Klausuren. Der Gegenstand der Prüfungen ergibt sich aus dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres zu den Prüfungsformen regelt §12 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft. In den einzelnen Modulen müssen folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:

#### **a) Kernbereich:**

1. Orientierungsmodul:
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung
2. Grundlagenmodul:
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung
3. Methodenmodul
  - 1 Klausur als Modulabschlussprüfung

#### **b) Fachspezifischer Bereich:**

1. Modul „Globalisierung und Global Governance“
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - in der erweiterten Form zusätzlich:
    - 1 Referat und 1 Hausarbeit
    - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung
2. Modul „Public Policy“
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - in der erweiterten Form zusätzlich:
    - 1 Referat und 1 Hausarbeit
    - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung
3. Modul „Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - in der erweiterten Form zusätzlich:
    - 1 Referat und 1 Hausarbeit
    - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung

#### **c) Interdisziplinärer Bereich:**

1. Modul „Die Geschichte des Politischen“

- 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung  
in der erweiterten Form zusätzlich:
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung
- 2. Modul „Politik und Gesellschaft“
  - 1 Hausarbeit
  - in der erweiterten Form zusätzlich:
    - 1 Referat und 1 Hausarbeit
    - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung
- 3. Modul „Politik und Recht“
  - 2 Klausuren
  - in der erweiterten Form zusätzlich:
    - 2 Klausuren
- 4. Modul „Politische Anthropologie“
  - 1 Referat und 1 Hausarbeit
  - in der erweiterten Form zusätzlich:
    - 1 Referat und 1 Hausarbeit
    - 1 mündliche Prüfung als Modulabschlussprüfung.

Die Lehrveranstaltungen, in denen studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden, sowie die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen werden in jedem Semester im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis bekannt gegeben.

(2) Modulabschlussprüfungen erfolgen in mündlicher Form, mit Ausnahme der Abschlussprüfung im Methodenmodul, die in Form einer Klausur stattfindet. Die Zulassung zu dieser Prüfung kann erst erfolgen, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen zu Lehrveranstaltungen eines bestimmten Moduls bestanden sind. Der Gegenstand der Prüfungen bezieht sich auf Inhalte der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Bachelor-Abschlussprüfung setzt sich aus der BA-Thesis – der schriftlichen Abschlussarbeit – und einer mündlichen Prüfung zusammen. Das Thema der BA-Thesis ist aus dem Kern- oder dem fachspezifischen Bereich zu wählen. Die mündliche Prüfung setzt sich aus einer Disputation über die Abschlussarbeit und aus der Vorlage und Vertretung eines Portfolios über das gesamte Studium zusammen.

## § 10

### Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) bzw. Credit Points (CP) werden aufgrund von Prüfungsleistungen vergeben. Die Gesamtzahl der für ein Modul vergebenen Leistungspunkte variiert danach, ob das Modul in der Grundform oder als Modul in der erweiterten Form studiert wurde.

(2) Leistungspunkte werden nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf Antrag und nur zu Transfer-, nicht zu Akkumulationszwecken innerhalb des Studiengangs vergeben.

(4) Leistungspunkte im Rahmen des Wahlpflichtbereichs können aufgrund der Teilnahme an spezifischen Veranstaltungen vergeben werden. Die Anrechenbarkeit stellt der Prüfungsausschuss gemäß § 11 Buchstabe d) der Prüfungsordnung fest.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben:

<b>Kernbereich:</b>	<b>20 SWS</b>	<b>34,5 LP</b>
Orientierungsmodul	6 SWS	10,5 LP
Grundlagenmodul	6 SWS	10,5 LP
Methodenmodul	8 SWS	13,5 LP

**Fachspezifischer Bereich: 26 SWS 43,5 LP**

Modul „Globalisierung und Global Governance“	6 SWS	10,5 LP
Modul „Public Policy“	6 SWS	10,5 LP
Modul „Politische Kommunikation und Organisation/Risikokommunikation“	6SWS	10,5 LP
Erweitert (2x je 4 SWS und je 6 LP)	8 SWS	12,0 LP

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

**Interdisziplinärer Bereich: 33 SWS 54 LP**

Modul „Die Geschichte des Politischen“	6 SWS	10,5 LP
Modul „Politik und Gesellschaft“	6 SWS	10,5 LP
Modul „Politik und Recht“	7 SWS	10,5 LP
Modul „Politische Anthropologie“	6 SWS	10,5 LP
Erweitert (2x je 4 SWS und je 6 LP)	8 SWS	12,0 LP

**Wahlpflichtbereich 12 SWS 18 LP**

**Abschlussprüfungsmodul 30 LP**

**Insgesamt 91 SWS 180 LP**

**§ 11**

**Studienberatung**

(1) Eine Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechniken bietet die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld an.

(2) Zudem wird eine allgemeine Studienberatung durch die Fakultät für Soziologie angeboten, auf die in geeigneter Weise hingewiesen wird. Die Studienberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule und bei nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch genommen werden.

(3) Neben der allgemeinen Studienberatung der Fakultät gibt es die Beratung in den Modulen, die Aufgabe der Lehrenden ist. Sie bieten hierfür regelmäßige Sprechstunden an.

(4) Die Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. Juni 2002.

Bielefeld, den 1. August 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Christoph Gusy